

## DRITTES KAPITEL

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>3</b>	<b>EISTANZ</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN</b>	<b>5</b>
<b>3.1.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>5</b>
<b>3.1.2</b>	<b>Schweizermeisterschaften Elite</b>	<b>5</b>
3.1.2.1	Meistertitel	5
3.1.2.2	Erfordernisse	5
3.1.2.3	Programm	5
3.1.2.4	Teilnahme	5
<b>3.1.3</b>	<b>Schweizermeisterschaften Junioren</b>	<b>6</b>
3.1.3.1	Meistertitel	6
3.1.3.2	Erfordernisse	6
3.1.3.3	Programm	6
3.1.3.4	Teilnahme	6
<b>3.1.4</b>	<b>Schweizermeisterschaften Nachwuchs</b>	<b>7</b>
3.1.4.1	Meistertitel	7
3.1.4.2	Erfordernisse	7
3.1.4.3	Programm	7
3.1.4.4	Teilnahme	7
<b>3.2</b>	<b>EISTANZ TESTS</b>	<b>9</b>
<b>3.2.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>9</b>
3.2.1.1	Anmeldung	9
3.2.1.2	Einteilung der Tests	9
3.2.1.2.1	Breitensport-Tests	9
3.2.1.2.2	Nationale Tests	9
3.2.1.3	Gebühren	10
3.2.1.4	Kosten	10
3.2.1.5	Organisation und Durchführung	10
3.2.1.6	Preisgerichte (Mindestanforderungen)	10
3.2.1.7	Diplome / Abzeichen	11
3.2.1.8	Wertungsblätter / Meldelisten / Zentralregister	11
3.2.1.9	Zulassung zu den Tests	12
3.2.1.9.1	Gültigkeit der alten Tests	12
3.2.1.9.2	Wechsel zwischen Breitensport-Tests und nationalen Tests	12
<b>3.2.2</b>	<b>Technische Durchführung</b>	<b>13</b>
3.2.2.1	Allgemeines	13
3.2.2.1.1	Anforderungen	13
3.2.2.1.2	Startreihenfolge	13
3.2.2.1.3	Reihenfolge der Pflichttänze	14
3.2.2.1.4	Wiederholung eines Pflichttanzes	14
3.2.2.1.5	Aufwärmzeit / Einlaufen	14
3.2.2.1.6	Lauffläche	14
3.2.2.1.7	Platzierung der Preisrichter	14
3.2.2.1.8	Musik	14
3.2.2.2	Breitensport-Tests	15

3.2.2.3	Nationale Tests	16
3.2.2.4	Bewertung	16
3.2.2.4.1	Allgemeines	16
3.2.2.4.2	Noten / Punktzahl	17
3.2.2.4.3	Bestehen des Tests	17
<b>3.3</b>	<b>WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE</b>	<b>19</b>
<b>3.3.1</b>	<b>PREISRICHTER &amp; SCHIEDSRICHTER</b>	<b>19</b>
3.3.1.1	Klassen	19
3.3.1.2	Anforderungen	19
3.3.1.2.1	Anwärter Preisrichter 2. Klasse	20
3.3.1.2.2	Preisrichter 2. Klasse	20
3.3.1.2.3	Anwärter Preisrichter 1. Klasse	20
3.3.1.2.4	Preisrichter 1. Klasse	21
3.3.1.2.5	Nationale Preisrichter	21
3.3.1.2.6	Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter	21
3.3.1.2.7	Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter	21
3.3.1.2.8	Ehrenpreisrichter des SEV	22
3.3.1.3	Preisrichterausbildung	22
3.3.1.3.1	Preisrichterkurse	22
3.3.1.3.2	Proberichter	22
3.3.1.3.3	Ehemalige Läufer	22
3.3.1.4	Aufgebot	22
3.3.1.5	Ernennung	22
3.3.1.6	Preisrichter und Berichterstattung	23
3.3.1.7	Verzeichnis der Preisrichter	23
3.3.1.8	Sanktionen	23
<b>3.3.2</b>	<b>TECHNICAL CONTROLLER</b>	<b>24</b>
3.3.2.1	Klassen	24
3.3.2.2	Anforderungen	24
3.3.2.2.1	Technical Controller für Test & Wettkämpfe	24
3.3.2.2.2	Nationale Technical Controller	25
3.3.2.2.3	Internationale Technical Controller sowie ISU Technical Controller	25
3.3.2.3	Ausbildung	25
3.3.2.4	Aufgebot	25
3.3.2.5	Ernennung	25
3.3.2.6	Technical Controller und Berichterstattung	26
3.3.2.7	Verzeichnis der Technical Controller	26
3.3.2.8	Sanktionen	26
<b>3.3.3</b>	<b>TECHNICAL SPECIALIST</b>	<b>27</b>
3.3.3.1	Klassen	27
3.3.3.2	Anforderungen	27
3.3.3.2.1	Technical Specialists für Test & Wettkämpfe	27
3.3.3.2.2	Nationale Technical Specialists	28
3.3.3.2.3	Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists	28
3.3.3.3	Ausbildung	28
3.3.3.4	Aufgebot	29
3.3.3.5	Ernennung	29
3.3.3.6	Technical Specialist und Berichterstattung	29
3.3.3.7	Verzeichnis der Technical Specialists	29
3.3.3.8	Sanktionen	29

<b>3.3.4</b>	<b>DATA OPERATOR &amp; REPLAY OPERATOR</b>	<b>30</b>
3.3.4.1	Klassen	30
3.3.4.2	Anforderungen	30
3.3.4.2.1	Nationale Data Operator & Replay Operator	30
3.3.4.2.2	Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator	31
3.3.4.3	Ausbildung	31
3.3.4.4	Aufgebot	31
3.3.4.5	Ernennung	31
3.3.4.6	Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung	32
3.3.4.7	Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator	32
3.3.4.8	Sanktionen	32
<b>3.3.5</b>	<b>CAMERA OPERATOR</b>	<b>32</b>
3.3.5.1	Klassen	32
3.3.5.2	Anforderungen	32
3.3.5.3	Ausbildung	33
3.3.5.4	Aufgebot	33
3.3.5.5	Ernennung	33
3.3.5.6	Camera Operator und Berichterstattung	33
3.3.5.7	Verzeichnis der Camera Operators	33
3.3.5.8	Sanktionen	34
<b>3.3.6</b>	<b>RECHNUNGSFÜHRER</b>	<b>34</b>
3.3.6.1	Klassen	34
3.3.6.2	Anforderungen	34
3.3.6.3	Ausbildung	34
3.3.6.4	Aufgebot	34
3.3.6.5	Ernennung	35
3.3.6.6	Rechnungsführer und Berichterstattung	35
3.3.6.7	Verzeichnis der Rechnungsführer	35
3.3.6.8	Sanktionen	35



## DRITTES KAPITEL

### 3 EISTANZ

#### 3.1 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN

##### 3.1.1 Allgemeines

Betreffend Ausschreibung, Auszeichnungen, Einhaltung der Doping- und der ISU-Bestimmungen, Organisation, Spesen und Zuständigkeit siehe erstes Kapitel **1.4**.

##### 3.1.2 Schweizermeisterschaften Elite

###### 3.1.2.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin Elite im Eistanz 20.. / Schweizermeister Elite im Eistanz 20..“.

###### 3.1.2.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Elite“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

###### 3.1.2.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Elite werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Senior-Meisterschaften (Eistanz) durchgeführt.

###### 3.1.2.4 Teilnahme

Startberechtigt sind Eistanzpaare, bei welchen beide Partner folgende Bedingungen erfüllen:

- den Eistanztest 1. Klasse SEV oder den Silver Star-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben und
- vor dem 1. Juli vor Durchführung der Meisterschaft das 14. Altersjahr erreicht haben.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, **1.3.2.1**.

Besteht ein Eistanzpaar aus einem Schweizer und einer Ausländerin oder einer Schweizerin und einem Ausländer, so muss mindestens der Schweizer Partner den Eistanztest 1. Klasse SEV oder den Silver Star-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben.

Kann der ausländische Partner nachweisen, einen vergleichbaren Test vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres in seinem Heimatland bestanden zu haben, kann die Kommission Figure SEV diese als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Elite anerkennen.

Hat der ausländische Partner bereits in seinem Heimatland an einer nationalen Meisterschaft in der ISU Kategorie Senior im Eistanz teilgenommen, kann dies ebenfalls als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Elite anerkannt werden.

Ansonsten muss auch der ausländische Partner den Eistanztest 1. Klasse SEV oder den Silver Star-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben.

### **3.1.3 Schweizermeisterschaften Junioren**

#### **3.1.3.1 Meistertitel**

„Schweizermeisterin Junioren im Eistanz 20.. / Schweizermeister Junioren im Eistanz 20..“.

#### **3.1.3.2 Erfordernisse**

Um den Titel „Schweizermeister Junioren“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

#### **3.1.3.3 Programm**

Die Schweizermeisterschaften Elite werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Junior-Meisterschaften (Eistanz) durchgeführt.

#### **3.1.3.4 Teilnahme**

Startberechtigt sind Eistanzpaare, bei welchen beide Partner folgende Bedingungen erfüllen:

- den Eistanztest 3. Klasse SEV oder den Niveau 2-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben,
- die Dame das 19. Altersjahr und der Herr das 21. Altersjahr nicht vor dem 1. Juli vor Durchführung der Meisterschaft erreicht haben und
- noch nie an einer Schweizermeisterschaft Elite teilgenommen haben (ausgenommen bei Partnerwechsel).

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, **1.3.2.1**.

Besteht ein Eistanzpaar aus einem Schweizer und einer Ausländerin oder einer Schweizerin und einem Ausländer, so muss mindestens der Schweizer Partner den Eistanztest 3. Klasse SEV oder den Niveau 2-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben.

Kann der ausländische Partner nachweisen, einen vergleichbaren Test vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres in seinem Heimatland bestanden zu haben, kann die Kommission Figure SEV diese als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Elite anerkennen.

Hat der ausländische Partner bereits in seinem Heimatland an einer nationalen Meisterschaft in der ISU Kategorie Junior im Eistanz teilgenommen, kann dies ebenfalls als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Elite anerkannt werden.

Ansonsten muss auch der ausländische Partner den Eistanztest 3. Klasse SEV oder den Niveau 2-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben.

### **3.1.4 Schweizermeisterschaften Nachwuchs**

#### **3.1.4.1 Meistertitel**

„Schweizermeisterin Nachwuchs im Eistanz 20.. / Schweizermeister Nachwuchs im Eistanz 20..“.

#### **3.1.4.2 Erfordernisse**

Um den Titel „Schweizermeister Nachwuchs“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

#### **3.1.4.3 Programm**

Das Programm richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien oder Bestimmungen für ISU-Novice Wettkämpfe (Eistanz).

#### **3.1.4.4 Teilnahme**

Startberechtigt sind Eistanzpaare, bei welchen beide Partner folgende Bedingungen erfüllen:

- den Eistanztest 5. Klasse SEV oder den Niveau 1-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben und
- die Dame das 17. Altersjahr und der Herr das 17. Altersjahr nicht vor dem 1. Juli vor Durchführung der Meisterschaft erreicht haben.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, **1.3.2.1.**





## **3.2 EISTANZ TESTS**

### **3.2.1 Allgemeines**

#### **3.2.1.1 Anmeldung**

Die Anmeldung zu einem Test der 6. - 4. Klasse SEV hat an den durchführenden Club zu erfolgen.

Kandidaten, die einen Test bei einem anderen als ihrem eigenen Club abzulegen wünschen, müssen durch ihren Heimclub eine schriftliche Erlaubnis am Test vorlegen. Andernfalls werden sie zum Test nicht zugelassen.

Für die Tests der 3. - 1. Klasse SEV und alle nationalen Tests (Niveau 1-, Niveau 2-, Silver Star- und Gold Star-Tests SEV) müssen die Kandidaten durch ihren Heimclub der Kommission Figure des SEV auf die von ihr erlassene Ausschreibung hin gemeldet werden.

Während einer Saison können Kandidaten nur für einen Club Tests ablegen.

Ein nicht bestandener Test darf nicht vor Ablauf von 30 Tagen wiederholt werden.

#### **3.2.1.2 Einteilung der Tests**

##### **3.2.1.2.1 Breitensport-Tests**

**6. Klasse (Inter Bronze)**

**5. Klasse (Bronze)**

**4. Klasse (Inter Silber)**

**3. Klasse (Silber)**

**2. Klasse (Inter Gold)**

**1. Klasse (Gold)**

##### **3.2.1.2.2 Nationale Tests**

**Niveau 1**

**Niveau 2**

**Silver Star**

**Gold Star**

### 3.2.1.3 Gebühren

Der Betrag der Testgebühren für die verschiedenen Eistanztestklassen wird jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

Die Gebühr für die Tests ist dem veranstaltenden Club resp. dem SEV innerhalb der auf der Ausschreibung angegebenen Frist zu zahlen.

Angemeldete Kandidaten, die zu einem Test nicht erscheinen, auch wenn sie sich abmelden, und Kandidaten, die einen Test nicht bestehen, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Testgebühr.

Gebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn ein vorgesehener Test vom Veranstalter aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden kann.

### 3.2.1.4 Kosten

Bei den Tests der 6. - 4. Klasse übernimmt der durchführende Club die Reise-, Verpflegungs- und evtl. Übernachtungskosten für die Preisrichter sowie die Eismiete.

Bei den Tests der 3. - 1. Klasse und aller nationalen Tests übernimmt der SEV die Kosten für die Preisrichter und evtl. Eismiete.

Die Entschädigung der Funktionäre richtet sich nach den aktuellen SEV-Tarifen.

### 3.2.1.5 Organisation und Durchführung

Die Eistanztests der 3. - 1. Klasse und alle nationalen Tests werden durch die Kommission Figure des SEV durchgeführt. Die administrative Organisation kann dem Club übertragen werden, auf dessen Bahn der Test stattfindet. Diese Tests müssen auf einer gedeckten Bahn durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Tests der 6. - 4. Klasse sind die Clubs zuständig.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, den Test zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn die Eis- oder Wetterverhältnisse ein korrektes Laufen verhindern. Jeder Test der 6. - 4. Klasse muss jedoch am gleichen Tag beendet werden, an dem er begonnen wurde.

### 3.2.1.6 Preisgerichte (Mindestanforderungen)

#### **6. und 5. Klasse und Niveau 1-Test:**

Mindestens 3 Preisrichter 2. Klasse

#### **4. Klasse und Niveau 2-Test:**

Mindestens 3 Preisrichter, wovon 1 Preisrichter 1. Klasse oder höher

#### **3. und 2. Klasse und Silver Star-Test:**

Mindestens 3 Preisrichter 1. Klasse oder höher

**1. Klasse und Gold Star-Test:**

5 Preisrichter 1. Klasse oder höher.

Einer der Preisrichter amtiert zugleich als Schiedsrichter. Dieser hat alle Rechte und Pflichten, welche die Bestimmungen der ISU für dieses Amt vorsehen.

Anwärter 2. Klasse dürfen keine Tests abnehmen, können jedoch zu Übungszwecken mit Einverständnis des Schiedsrichters als Probepreisrichter mitrichten. Gleichzeitig dürfen jedoch nicht mehr als zwei Probepreisrichter mitwirken.

Preisrichter dürfen nicht durch Eislauflehrer aufgeboten werden. Verwandte eines Kandidaten und Angehörige des Trainers eines Kandidaten dürfen keine Tests abnehmen.

**3.2.1.7 Diplome / Abzeichen**

Nach bestandenem Test erhält jeder Kandidat das offizielle Diplom des SEV. Für die Beschaffung und Ausfertigung der Diplome ist für die Tests der 6. - 4. Klasse der durchführenden Club, für die Tests der 3. - 1. Klasse und aller nationalen Tests der SEV verantwortlich.

Das Diplom muss von den Preisrichtern, vom Clubpräsidenten des Heimclubs und vom zuständigen Mitglied der Kommission Figure des SEV unterzeichnet sein.

Diplome werden von der Kommission Figure des SEV nur unterzeichnet, wenn die Wertungsblätter des betreffenden Tests beigelegt sind.

Gegen Bezahlung kann jeder Kandidat, der einen Test erfolgreich bestanden hat, bei seinem Heimclub das offizielle Abzeichen des SEV für die betreffende Klasse beziehen.

Testabzeichen können durch die Clubs beim Zentralsekretariat SEV bezogen werden.

**3.2.1.8 Wertungsblätter / Meldelisten / Zentralregister**

Die Preisrichter müssen für ihre Bewertungen die offiziellen Wertungsblätter des SEV benutzen. Sie müssen vor Beginn eines Tests den Preisrichtern, mit den nötigen Angaben versehen, zur Verfügung gestellt werden.

Die von den Preisrichtern unterzeichneten Wertungsblätter der 6. - 4. Klasse sind von den Clubs, die der 3. - 1. Klasse und aller nationalen Tests von der Kommission Figure, Eistanz, des SEV aufzubewahren.

Clubs haben die Resultate der von ihnen durchgeführten Tests vollständig in die offiziellen Meldelisten einzutragen und diese zusammen mit den Diplomen an das zuständige Mitglied der Kommission Figure des SEV zu senden.

Die Wertungsblätter werden von der Kommission Figure, Eistanz, des SEV zusammen mit den Anmelde- und Teamformularen aufbewahrt: Der SEV führt ein Zentralregister über die durchgeführten Tests im Eistanz.

### 3.2.1.9 Zulassung zu den Tests

Der Kandidat (Amateur und Nicht-Amateur) muss einem Club angehören und eine gültige Lizenzkarte vorweisen.

Der Kandidat muss die sechste Klasse bestanden haben, ehe er die fünfte ablegen kann, oder er muss den Niveau 1-Test bestanden haben, ehe er den Niveau 2-Test ablegen kann, usw.

Ausnahme: siehe 3.2.2.1.1 „Anforderungen“: Paare, die zwei oder mehr nationale Tests absolvieren, können zum nächsthöheren Test antreten, wenn sie die Pflichttänze des vorangehenden Tests bestanden haben.

#### 3.2.1.9.1 Gültigkeit der alten Tests

bisher	nächste Stufe
5. Test	5. Klasse (Bronze) oder Niveau 2
4. Test	5. Klasse (Bronze) oder Niveau 2
3. Test	4. Klasse (Inter Silber) oder Silver Star
2. Test	2. Klasse (Inter Gold) oder Gold Star
1. Test	gleichwertig mit Gold und Gold Star

#### 3.2.1.9.2 Wechsel zwischen Breitensport-Tests und nationalen Tests

##### (von Breitensport zu national)

bestanden	nächste Stufe
6. Klasse (Inter Bronze)	Niveau 1
5. Klasse (Bronze)	Niveau 2
4. Klasse (Inter Silber)	Niveau 2
3. Klasse (Silber)	Silver Star
2. Klasse (Inter Gold)	Silver Star
1. Klasse (Gold)	Gold Star

##### (von national zu Breitensport)

bestanden	nächste Stufe
Niveau 1	5. Klasse (Bronze)
Niveau 2	4. Klasse (Inter Silber)
Silver Star	2. Klasse (Inter Gold)
Gold Star	1. Klasse (Gold)

## **3.2.2 Technische Durchführung**

### **3.2.2.1 Allgemeines**

#### **3.2.2.1.1 Anforderungen**

Jedes Paar muss aus einer Dame und einem Herrn bestehen.

Der Kandidat darf dabei als Partner einen Amateur- oder Nicht-Amateur haben.

Bei Breitensport-Tests wird jeder Kandidat gesondert bewertet, bei nationalen Tests wird das Paar bewertet.

Wenn beide Partner einen Test als Kandidaten absolvieren, so muss die paarweise Vorführung jeweils nur einmal gelaufen werden.

Der Original- resp. Kürtanz darf nur von den Kandidaten vorgeführt werden, welche die Pflichttänze bestanden haben. Es erfolgt nur eine Bewertung, welche für beide Kandidaten Gültigkeit hat.

Meldet sich ein Paar für zwei oder mehr nationale Tests an, muss es nur die Kür des höchsten Tests absolvieren. Die erhaltenen Kürnoten gelten für alle gelaufenen Tests.

Meldet sich ein Paar gleichzeitig für den Silver Star- und den Gold Star-Test an, muss es den Originaltanz nur einmal laufen. Die erhaltenen Noten gelten für beide Tests.

Bei Tests der 6. - 3. Klasse geben die Kandidaten mit der Testanmeldung bekannt, welche Tänze sie solo und welche sie paarweise vorführen werden. Beim Test 2. Klasse sind alle Pflichttänze paarweise vorzuführen. Beim Test 1. Klasse sind alle Pflichttänze und der Originaltanz paarweise zu laufen.

Beim Niveau 1-Test, Niveau 2-Test, Silver Star und Gold Star wird nur eine paarweise Vorführung verlangt. Nur Kandidaten, welche die Pflichttänze bestanden haben, dürfen den Original- resp. Kürtanz vorführen. Es erfolgt nur eine Bewertung, welche für beide Kandidaten Gültigkeit hat.

Pflichttänze, Original- und Kürtanz müssen in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen „ISU Regulations for Ice Dancing“ und den „ISU Communications“ gelaufen werden.

Das Programm jeder Klasse ist in der festgelegten Reihenfolge zu prüfen (3.2.2.2, bzw 3.2.2.3).

#### **3.2.2.1.2 Startreihenfolge**

Bei einem Prüfungslaufen mit verschiedenen Eistanztests werden die einzelnen Klassen in der Regel gesondert geprüft.

### **3.2.2.1.3 Reihenfolge der Pflichttänze**

Die Pflichttänze sind in jedem Eistanztest in der Reihenfolge zu laufen, welche die ISU Bestimmungen vorsehen.

### **3.2.2.1.4 Wiederholung eines Pflichttanzen**

Kandidaten, die bei einem Pflichttanz eine Note unter der Minimalnote erhalten, dürfen die Ausführung dieses Pflichttanzen wiederholen. Eine Wiederholung wird pro Test nur bei einem Pflichttanz zugelassen.

### **3.2.2.1.5 Aufwärmzeit / Einlaufen**

Das Einlaufen für Pflichttänze, Originaltanz und Kür richtet sich nach den gültigen ISU Bestimmungen.

### **3.2.2.1.6 Lauffläche**

Die Lauffläche soll 30 x 60 Meter, im Minimum jedoch 26 x 56 Meter betragen.

### **3.2.2.1.7 Platzierung der Preisrichter**

Die Aufstellung des Preisgerichtes für die Eistanztests erfolgt in gleicher Weise wie bei den SEV-Meisterschaften.

### **3.2.2.1.8 Musik**

Für die Pflichttänze wird die offizielle ISU-Musik verwendet, die vorgängig in der Ausschreibung bekannt gegeben wird.

Der Schiedsrichter muss das Tempo der Musikstücke auf seine Richtigkeit hin überprüfen.

Die Musik muss auf der ganzen Lauffläche deutlich hörbar sein.

Die Reihenfolge, in der die Kandidaten innerhalb jeder Klasse zu prüfen sind, wird vor Beginn des Tests durch den Schiedsrichter festgelegt. Sie bleibt während des ganzen Tests unverändert.

**3.2.2.2 Breitensport-Tests****6. Klasse (Inter-Bronze)**

Pflichttänze: Fourteenstep  
Foxtrot  
European Waltz

**5. Klasse (Bronze)**

Pflichttänze: Rocker Foxtrot  
American Waltz  
Tango

**4. Klasse (Inter-Silber)**

Pflichttänze: Starlight Waltz  
Quickstep  
Blues

**3. Klasse (Silber)**

Pflichttänze: Viennese Waltz  
Kilian  
Paso Doble  
Argentine Tango

**2. Klasse (Inter-Gold)**

Pflichttänze: Westminster Waltz  
Austrian Waltz  
Rhumba  
Cha-Cha Congelado  
Silver Samba

**1. Klasse (Gold)**

Pflichttänze: Ravensburger Waltz  
Golden Waltz  
Yankee Polka  
Tango Romantica

Originaltanz: gemäss gültigen ISU-Regulations und  
-Communications  
(Rhythmus der laufenden Saison)

### 3.2.2.3 Nationale Tests

#### Niveau 1

Pre-Novice Programm gemäss der gültigen Richtlinien der ISU für die laufende Saison:

2 Pflichttänze	Fourteenstep und European Waltz oder Foxtrot und American Waltz
Kür	2 Minuten 30 Sekunden

#### Niveau 2

Novice Programm gemäss der gültigen Richtlinien der ISU für die laufende Saison:

2 Pflichttänze aus	Rocker Foxtrot, European Waltz, Paso Doble oder American Waltz, Kilian, Tango
Kür	3 Minuten

Die zu laufenden 2 Pflichttänze werden zwei Wochen vor dem Test den Kandidaten durch die Kommission Figure bekannt gegeben.

#### Silver Star

ISU Junior-Programm der laufenden Saison:

1 Pflichttanz	
Original	2 Minuten 30 Sekunden
Kür	3 Minuten (ab Saison 2007/2008: 3 Minuten 30 Sekunden)

Der zu laufende Pflichttanz wird zwei Wochen vor dem Test den Kandidaten durch die Kommission Figure bekannt gegeben.

#### Gold Star

ISU Senior-Programm der laufenden Saison:

1 Pflichttanz	
Original	2 Minuten 30 Sekunden
Kür	4 Minuten

Der zu laufende Pflichttanz wird zwei Wochen vor dem Test den Kandidaten durch die Kommission Figure bekannt gegeben.

### 3.2.2.4 Bewertung

#### 3.2.2.4.1 Allgemeines

Die Bewertung der Tests SEV im Eistanz erfolgt nach dem 6.0 Wertungssystem. Dort wo die aktuellen Regulations & Communications der ISU keine Angaben zur Bewertung mit dem 6.0 Wertungssystem enthalten, erfolgt die Bewertung sinngemäss



nach den letzten Regulations & Communications, welche für das 6.0 Wertungssystem Gültigkeit hatten.

Bei den Tests der 1. Klasse und des Gold Star-Tests wird die offene Bewertung angewandt, bei allen übrigen die geschlossene.

### 3.2.2.4.2 Noten / Punktzahl

Für die einzel und paarweise Ausführung eines Pflichttanzes erteilt der Preisrichter je zwei Noten.

Für die Bewertung der Pflichttänze, des Original- und Kürtanzes gelten die ISU-Regulations und ISU-Communications für den Eistanz.

Die höchsterreichbare Punktzahl pro Richter beträgt:

6. Klasse (Inter Bronze)	36 Punkte
5. Klasse (Bronze)	36 Punkte
4. Klasse (Inter Silber)	36 Punkte
3. Klasse (Silber)	48 Punkte
2. Klasse (Inter Gold)	60 Punkte
1. Klasse (Gold)	60 Punkte
Niveau 1	36 Punkte
Niveau 2	36 Punkte
Silver Star	36 Punkte
Gold Star	36 Punkte

### 3.2.2.4.3 Bestehen des Tests

Um den Test zu bestehen, muss der Kandidat bei der Mehrheit der Preisrichter folgende Punktzahlen bzw. Durchschnittsnote erreichen:

Klassen	Punktzahl pro Richter	Durchschnittsnote
6. Klasse	18.0	3.0
5. Klasse	19.2	3.2
4. Klasse	20.4	3.4
3. Klasse	28.8	3.6
2. Klasse	38.0	3.8
1. Klasse	40.0	4.0
Niveau 1	19.8	3.3
Niveau 2	22.8	3.8
Silver Star	25.2	4.2
Gold Star	28.2	4.7

Bedingung ist dabei, dass durch die Mehrheit der Preisrichter für den gleichen Programmteil keine tiefere Einzelnote als 2.2 in der 6. Klasse, 2.4 in der 5. Klasse, 2.6 in der 4. Klasse, 2.8 in der 3. Klasse, 3.0 in der 2. Klasse, 3.2 in der 1. Klasse, 2.5 im

Niveau 1-Test, 3.0 im Niveau 2-Test, 3.4 im Silver Star- und 3.9 im Gold Star-Test erteilt wurde.

### 3.3 WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE

Für die Durchführung von Wettkämpfen im Eistanz mit Bewertung nach ISU Judging System gibt es folgende Funktionen, welche durch entsprechend qualifizierte Wettkampf-Funktionäre wahrgenommen werden:

- Preisrichter und Schiedsrichter
- Technical Controller
- Technical Specialist (und Assistant Technical Specialist)
- Data Operator
- Replay Operator
- Camera Operator
- Rechnungsführer

#### 3.3.1 PREISRICHTER & SCHIEDSRICHTER

##### 3.3.1.1 Klassen

Die Preisrichter im Eistanz werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Anwärter Preisrichter 2. Klasse
- b) Preisrichter 2. Klasse
- c) Anwärter Preisrichter 1. Klasse
- d) Preisrichter 1. Klasse
- e) Nationale Preisrichter
- f) Internationale Preisrichter
- g) ISU Preisrichter
- h) Internationale Schiedsrichter
- i) ISU Schiedsrichter
- j) Ehrenpreisrichter des SEV.

##### 3.3.1.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Preisrichters im Eistanz erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „C“;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, Rule 102;
- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 71. Altersjahr;
- Vollständige Kenntnis über alle Angelegenheiten betreffend das Werten des Eistanzes;
- Angemessene Sehkraft und Gehör sowie allgemein gute physische Verfassung um das Amt ausüben zu können;
- Diskretes Verhalten und Verschwiegenheit;
- Keine Voreingenommenheit für oder gegen Eistanzpaare oder anderen Gegebenheiten;
- Vollständiges unparteiisches und neutrales Verhalten zu jeder Zeit;
- gutes schriftliches Verständnis der Englischen Sprache;
- Befolgen der gültigen ISU und SEV Reglemente.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Preisrichter im Eistanz sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

#### **3.3.1.2.1 Anwärter Preisrichter 2. Klasse**

Eistanzer die das Amt eines Eistanz-Preisrichters übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 2. Klasse vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Preisrichter im Eistanz.

Bei erfolgter Aufnahme, werden eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Probepreisrichter an Tests erwartet.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse sind nicht berechtigt Tests abzunehmen.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse im Eistanz können auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter als Anwärter 2. Klasse aufgenommen werden.

#### **3.3.1.2.2 Preisrichter 2. Klasse**

Zum Aufstieg als Preisrichter 2. Klasse werden verlangt: mindestens zwei Jahre Praxis bei lokalen Wettbewerben sowie offizielles Proberichten von Tests bis und mit 4. Klasse sowie Niveau 1- und Niveau 2-Tests. Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV ist abzulegen.

Eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Preisrichter oder Probepreisrichter an Tests werden erwartet.

Der Preisrichter 2. Klasse ist berechtigt, SEV-Tests bis und mit der 4. Klasse und Niveau 1- und Niveau 2-Tests abzunehmen.

Preisrichter 2. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter als Preisrichter 2. Klasse aufgenommen werden.

#### **3.3.1.2.3 Anwärter Preisrichter 1. Klasse**

Nach drei Jahren Praxis als Preisrichter 2. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann der Club den Preisrichter der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorschlagen.

Die Kommission Figure des SEV kann den Aufstieg in die Kategorie Anwärter 1. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Die Teilnahme an den nationalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch. Es erfolgt ein Aufgebot der Kommission Figure des SEV zum Proberichten bei Tests der 3. - 1. Klasse, bei Silver Star- und Gold Star-Tests, bei Konkurrenzen und evtl. Meisterschaften.

Anwärter Preisrichter 1. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber Anwärter 1. Klasse.

#### **3.3.1.2.4 Preisrichter 1. Klasse**

Für die Nomination als Preisrichter 1. Klasse sind mindestens zwei Jahre Praxis als Anwärter Preisrichter 1. Klasse erforderlich. Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an den nationalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch.

Der Preisrichter 1. Klasse ist berechtigt, alle Tests und gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV auch an Meisterschaften zu richten.

Preisrichter 1. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber 1. Klasse.

#### **3.3.1.2.5 Nationale Preisrichter**

Erfahrene Preisrichter mit guten Englisch-Kenntnissen und guten administrativen Fähigkeiten können von der Kommission Figure des SEV in Absprache mit dem Vorstand SEV zum nationalen Preisrichter befördert werden.

Die Teilnahme an den nationalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch.

Erfahrene nationale Preisrichter können von der Kommission Figure des SEV als Schiedsrichter für nationale Meisterschaften oder Tests aufgeboden werden.

Nationale Preisrichter im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen.

#### **3.3.1.2.6 Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter**

Nationale Preisrichter bzw. Internationale Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter liegt bei der ISU. Für Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

#### **3.3.1.2.7 Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter**

Internationale Preisrichter bzw. ISU Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des

SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationale Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter liegt bei der ISU.

Für Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

### **3.3.1.2.8 Ehrenpreisrichter des SEV**

Verdiente Preisrichter der 1. Klasse und höherer Klassen können nach Abschluss ihrer aktiven Tätigkeit auf Antrag des Clubs oder der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV zu Ehrenpreisrichtern ernannt werden. Ehrenpreisrichter amten nicht mehr als Preisrichter.

### **3.3.1.3 Preisrichterausbildung**

#### **3.3.1.3.1 Preisrichterurse**

Preisrichter und Anwärter Preisrichter sind verpflichtet, alle zwei Jahre mindestens einen Spezialkurs für Eistanzpreisrichter zu besuchen, welcher von der Kommission Figure des SEV organisiert oder anerkannt wird.

#### **3.3.1.3.2 Proberichter**

Die Probepreisrichter sollen so eingesetzt werden, dass der später berichterstattender Schiedsrichter und der Kandidat nicht dem gleichen Club angehören.

#### **3.3.1.3.3 Ehemalige Läufer**

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften Elite und Junioren können nach Absolvierung eines anerkannten Preisrichterurses, erfolgreichem Bewerten einer lokalen Konkurrenz und Absolvierung der vorgesehenen Prüfung zu Preisrichtern 2. Klasse ernannt werden. Schon nach zwei weiteren Jahren können sie zu Kandidaten Preisrichter 1. Klasse vorgeschlagen werden.

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften Elite können als Anwärter Preisrichter 1. Klasse bei erfolgreicher Tätigkeit und Absolvierung der vorgesehenen Prüfung schon nach einem Jahr durch die Kommission Figure des SEV zu Preisrichtern 1. Klasse ernannt werden.

#### **3.3.1.4 Aufgebot**

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Preisrichter nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

#### **3.3.1.5 Ernennung**

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Preisrichter für die folgende Saison, in den entsprechenden Klassen zu melden.

Die Preisrichter bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Preisrichters ist nach der Aufnahme in das Preisrichterverzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Preisrichter in die entsprechende Kategorie.

Meisterschaftsläufer im Eistanz sind von den Kategorien c) - j) ausgeschlossen.

### **3.3.1.6 Preisrichter und Berichterstattung**

Preisrichter dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst als Preisrichter eingesetzt wurden.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über sämtliche Aussagen des technischen Panels aller Einsätze bewahren.

### **3.3.1.7 Verzeichnis der Preisrichter**

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Preisrichter, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Preisrichterkurse, am 1. November publiziert wird.

### **3.3.1.8 Sanktionen**

Preisrichter, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren keine Teste oder Konkurrenzen gerichtet und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Eistanz-Preisrichter in die bisherige Klasse aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Eistanz-Preisrichter, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

### **3.3.2 TECHNICAL CONTROLLER**

#### **3.3.2.1 Klassen**

Technical Controller werden in folgende Klassen eingeteilt:

- d) Technical Controller für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Controller
- f) Internationale Technical Controller
- g) ISU Technical Controller

#### **3.3.2.2 Anforderungen**

Die Ausführung des Amtes des Technical Controllers erfordert:

- Preisrichter der Klasse National oder höher;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, Rule 102;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 71. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Eistanz, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen ISU und SEV Reglemente.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Controller sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

##### **3.3.2.2.1 Technical Controller für Test & Wettkämpfe**

Preisrichter der Klasse National oder höher welche das Amt eines Technical Controllers im Eistanz übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von der Kommission Figure des SEV zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboden.

Anhand des Resultates dieser Prüfung entscheidet die Kommission Figure des SEV über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Technical Controller im Eistanz.

Bei erfolgter Aufnahme, ist eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs für Technical Controller obligatorisch. Ausnahmen können von der Kommission Figure SEV bewilligt werden. Zudem werden mindestens ein Einsatz als Technical Controller an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften sowie SEV-Tests erwartet.

Technical Controller für Test & Wettkämpfe sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ausser Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Eistanz ihre Funktion wahrzunehmen.



### **3.3.2.2 Nationale Technical Controller**

Für die Nomination als nationaler Technical Controller sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Controller für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen;
- Absolvierung der jährlichen Technical Controller Kurse des SEV.

Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an einem nationalen Kurs sowie mindestens ein Einsatz als Technical Controller werden erwartet.

Nationale Technical Controller sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests im Eistanz ihre Funktion wahrzunehmen.

### **3.3.2.3 Internationale Technical Controller sowie ISU Technical Controller**

Nationale Preisrichter oder Technical Controller, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Controller Ausbildung vorgeschlagen werden. Die Entscheidung für die Ernennung als internationaler Technical Controller bzw. ISU Technical Controller liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Controller und ISU Technical Controller gelten die Bestimmungen der ISU.

### **3.3.2.3 Ausbildung**

Technical Controller aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

### **3.3.2.4 Aufgebot**

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Controller nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

### **3.3.2.5 Ernennung**

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Controller für die folgende Saison zu melden.

Die Technical Controller bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Controllers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Controller in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Technical Controller ausgeschlossen.

### **3.3.2.6 Technical Controller und Berichterstattung**

Technical Controller dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

Sie sind jedoch berechtigt, bzw. haben die Pflicht, nach Abschluss ihres Einsatzes (am Ende eines Tests, Wettkampfes oder Meisterschaft) auf Anfrage, Begründungen zu den fachtechnischen Entscheidungen des technischen Panels zu geben.

### **3.3.2.7 Verzeichnis der Technical Controller**

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Controller, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. November publiziert wird.

### **3.3.2.8 Sanktionen**

Technical Controller, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Controller aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Technical Controller, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

### **3.3.3 TECHNICAL SPECIALIST**

#### **3.3.3.1 Klassen**

Technical Specialists werden in folgende Klassen eingeteilt:

- d) Technical Specialists für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Specialists
- f) Internationale Technical Specialists
- g) ISU Technical Specialists

#### **3.3.3.2 Anforderungen**

Die Ausführung des Amtes des Technical Specialist erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „B“;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 71. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Eistanz, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Ein mindestens wöchentlicher Einsatz im Eistanz;
- Ein ehemaliger Spitzensportler im Eistanz (mindestens auf nationaler Ebene) gewesen zu sein;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen ISU und SEV Reglemente.

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, Rule 102 ist keine Anforderung. Für Ehemalige Läufer gilt eine Wartefrist von 2 Jahren nach Abschluss der Läufer-Karriere (in einer Meisterschaftskategorien) bevor sie als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist Einsätze wahrnehmen dürfen.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Specialist sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

##### **3.3.3.2.1 Technical Specialists für Test & Wettkämpfe**

Ehemalige Teilnehmer der Schweizermeisterschaften im Eistanz mit mindestens Silver-Star Test, Trainer sowie Technical Controller oder Preisrichter der Klasse National oder höher, welche das Amt eines Technical Specialist im Eistanz übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von der Kommission Figure des SEV zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboden.

Anhand des Resultates dieser Prüfung entscheidet die Kommission Figure des SEV über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Technical Specialists im Eistanz.

Bei erfolgter Aufnahme, ist eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs für Technical Specialists obligatorisch. Ausnahmen können von der Kommission Figure des SEV bewilligt werden. Zudem wird mindestens ein Einsatz als Technical Specialia-

list oder Assistant Technical Specialist an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften sowie SEV-Tests erwartet.

Technical Specialists für Test & Wettkämpfe sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ausser Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Eistanz die Funktion des Technical Specialist wahrzunehmen sowie an Nationalen Meisterschaften jene als Assistant Technical Specialist. Sie dürfen weder verwandt noch in einem Anstellungsverhältnis mit einem Teilnehmer sein.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden, in einem Verbandsjahr das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, sollten in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

### **3.3.3.2.2 Nationale Technical Specialists**

Für die Nomination als nationaler Technical Specialist sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Specialist für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen sowie ein Einsatz als Assistant Technical Specialist an einer Nationalen Meisterschaft;
- Absolvierung der jährlichen Technical Specialist Kurse des SEV.

Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an den nationalen Kursen ist obligatorisch.

Nationale Technical Specialists sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests im Eistanz ihre Funktion wahrzunehmen. Sie dürfen weder verwandt noch in einem Anstellungsverhältnis mit einem Teilnehmer sein.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden in einem Verbandsjahr das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, sollten in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

### **3.3.3.2.3 Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists**

Nationale Technical Specialists, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Specialist Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Specialist bzw. ISU Technical Specialist liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Specialists und ISU Technical Specialist gelten die Bestimmungen der ISU.

### **3.3.3.3 Ausbildung**

Technical Specialists aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

#### **3.3.3.4 Aufgebot**

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Specialist und Assistant Technical nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

#### **3.3.3.5 Ernennung**

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Specialists für die folgende Saison zu melden.

Die Technical Specialists bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Specialist ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Specialists in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Technical Specialist ausgeschlossen.

#### **3.3.3.6 Technical Specialist und Berichterstattung**

Technical Specialists dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

#### **3.3.3.7 Verzeichnis der Technical Specialists**

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Specialist, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. November publiziert wird.

#### **3.3.3.8 Sanktionen**

Technical Specialists, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Specialist im Eistanz aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Technical Specialists, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

### **3.3.4 DATA OPERATOR & REPLAY OPERATOR**

#### **3.3.4.1 Klassen**

Data Operator & Replay Operator werden in folgende Klassen eingeteilt:

- e) Nationale Data Operator & Replay Operator
- f) Internationale Data Operator & Replay Operator
- g) ISU Data Operator & Replay Operator

#### **3.3.4.2 Anforderungen**

Die Ausführung des Amtes des Data Operator & Replay Operators erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 71. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Eistanz, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Gute Computerkenntnisse sowie gewohnter Umgang mit Touch Screen Bildschirmen;
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen ISU und SEV Reglemente.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Data Operator & Replay Operator sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

##### **3.3.4.2.1 Nationale Data Operator & Replay Operator**

Läufer, Trainer, Preisrichter, Technische Controller und Technical Specialists, welche das Amt eines Data Operators & Replay Operators übernehmen wollen, sind von ihrem Club oder ihrem Regionalverband der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von der Kommission Figure des SEV zu einem nationalen Kurs aufgebildet. Eine Prüfung kann durchgeführt werden.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator.

Bei erfolgter Aufnahme, wird eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs sowie mindestens ein Einsatz als Data Operator oder Replay Operator erwartet.

Nationale Data Operator & Replay Operator sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

#### **3.3.4.2 Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator**

Nationale Data Operator & Replay Operator, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Data Operator & Replay Operator Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Data Operator & Replay Operator bzw. ISU Data Operator & Replay Operator liegt bei der ISU.

Für Internationale Data Operator & Replay Operator und ISU Data Operator & Replay Operator gelten die Bestimmungen der ISU.

#### **3.3.4.3 Ausbildung**

Data Operator & Replay Operator müssen alle zwei Jahre mindestens einen entsprechenden Kurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

#### **3.3.4.4 Aufgebot**

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Data Operator & Replay Operator nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

#### **3.3.4.5 Ernennung**

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Data Operator & Replay Operator für die folgende Saison zu melden.

Die Data Operator & Replay Operator bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Data Operator & Replay Operator ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Data Operator & Replay Operator.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Data Operator & Replay Operator zugelassen.

### **3.3.4.6 Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung**

Data Operator & Replay Operator dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

### **3.3.4.7 Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator**

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. November publiziert wird.

### **3.3.4.8 Sanktionen**

Data Operator & Replay Operator, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Data Operator & Replay Operator aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Data Operator & Replay Operator, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

## **3.3.5 CAMERA OPERATOR**

### **3.3.5.1 Klassen**

Camera Operators werden nicht in Klassen unterteilt.

### **3.3.5.2 Anforderungen**

Die Ausführung des Amtes des Camera Operators erfordert:

- Grund-Kenntnisse des Eislauf-Sports;
- Gewohnter Umgang mit einer Video-Kamera;
- Erfahrung in der Videoaufnahme von Eistanzpaaren;
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung.

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, Rule 102 ist keine Anforderung.

Jeder, welcher das Amt eines Camera Operator übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.



Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Camera Operators.

Camera Operators die auf der SEV-Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

### **3.3.5.3 Ausbildung**

Der SEV organisiert in der Regel keine Spezialkurse für Camera Operators. Diese erhalten jeweils vor ihren Einsätzen, vor Ort, notwendige Instruktionen durch den Replay Operator.

### **3.3.5.4 Aufgebot**

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Camera Operators nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

### **3.3.5.5 Ernennung**

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Camera Operator für die folgende Saison zu melden.

Die Camera Operator bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Camera Operators ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Camera Operators.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Camera Operator zugelassen.

### **3.3.5.6 Camera Operator und Berichterstattung**

Camera Operators dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

### **3.3.5.7 Verzeichnis der Camera Operators**

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Camera Operators, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. November publiziert wird.

### **3.3.5.8 Sanktionen**

Camera Operators, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

## **3.3.6 RECHNUNGSFÜHRER**

### **3.3.6.1 Klassen**

Rechnungsführer werden nicht in Klassen unterteilt.

### **3.3.6.2 Anforderungen**

Die Ausführung des Amtes des Rechnungsführers erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 71. Altersjahr;
- Gute Computerkenntnisse und Kenntnisse des ISUCalcFS sowie der Schnittstellen;
- Gutes schriftliches Verständnis der Englischen Sprache;
- Gute Kommunikationsfähigkeit, Diskretion, diplomatisches Geschick
- Fähigkeit, Ruhe zu bewahren in hektischer Umgebung
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung.

Jeder welcher das Amt eines Rechnungsführers übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von der Kommission Figure des SEV zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboten.

Gemäss dem Resultat der Prüfung entscheidet die Kommission Figure des SEV über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Rechnungsführer.

Rechnungsführer die auf der SEV-Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

### **3.3.6.3 Ausbildung**

Rechnungsführer müssen alle zwei Jahre mindestens einen entsprechenden Kurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

### **3.3.6.4 Aufgebot**

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Rechnungsführer nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

### **3.3.6.5 Ernennung**

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Rechnungsführer für die folgende Saison zu melden.

Die Rechnungsführer bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Rechnungsführers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Rechnungsführer.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Rechnungsführer zugelassen.

### **3.3.6.6 Rechnungsführer und Berichterstattung**

Rechnungsführer dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation mit dem Schiedsrichter und innerhalb des technischen Panels bewahren.

### **3.3.6.7 Verzeichnis der Rechnungsführer**

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Rechnungsführer, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. November publiziert wird.

### **3.3.6.8 Sanktionen**

Rechnungsführer, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Rechnungsführer aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Rechnungsführer, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.